

Vertrag

zwischen

(Netzwerkpartner)

und

JEZ-Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Bierweg 13, 91236 Alfeld

(JEZ)

1. Der Netzwerkpartner nimmt am Networking von JEZ teil. JEZ und den für JEZ tätigen Personen (auch den anderen Netzwerkpartnern und vernetzten Unternehmen, Networkern und Organisationsleitern) wird ausdrücklich erlaubt, Informationen per E-Mail, Post oder telefonisch zu übermitteln.
2. JEZ bewirbt den Netzwerkpartner mit nachstehenden Informationen.

Branche: _____ Region _____

3. Vermittlungsauftrag
Der Netzwerkpartner beauftragt JEZ mit der Kontaktherstellung zu potentiellen Kunden (direkt oder über andere Finanzdienstleister) oder Mitarbeitern (freie oder angestellte). Der Netzwerkpartner verpflichtet sich umgehend die entsprechend mitgeteilten Interessenten zu kontaktieren und JEZ per Mail über das Ergebnis zu informieren. Sollte eine Kontaktaufnahme durch den Netzwerkpartner nicht innerhalb von 20 Tagen ab der Erstinformation durch JEZ erfolgen, wird der Netzwerkpartner JEZ eine Aufwandspauschale in Höhe von 500 € je Vorgang zahlen. Evtl. sich aus dieser Anbahnung später entstehende Vergütungen gem. § 5 dieses Vertrages sind durch diese Regelung nicht berührt.

4. Haftung und Garantieerklärung

JEZ stellt lediglich die Kontakte zum Netzwerkpartner her, der die komplette Beratung und Verhandlung mit den potentiellen Endkunden führt. JEZ übernimmt demzufolge nie eine Haftung für evtl. zu treffende Vereinbarungen zwischen Netzwerkpartner und Kunden oder Mitarbeitern oder anderen Finanzdienstleistern. JEZ übernimmt auch nie eine Haftung für die Angebote, Dienstleistungen, Produkte o.ä. von anderen Netzwerkpartnern.

Der Netzwerkpartner versichert, dass er bei einer durch JEZ empfohlenen Kooperation mit einem anderen Finanzdienstleister, dem anderen Finanzdienstleister zusichert, dass er keinerlei Abwerbungsversuche bei dessen Kunden durchführt, die er im Rahmen der Kooperation berät. Er wird immer Kundenschutz für den anderen Finanzdienstleister zusichern und einhalten. Verstößt der Netzwerkpartner gegen diese Bestimmung, wird ein Schadenersatz von 1000 € je Verstoß (Anzahl abgeworbener Kunden) an JEZ fällig. Evtl. Schadenersatzansprüche des anderen Finanzdienstleisters sind hierbei ausdrücklich nicht betroffen.

5. Vergütung

- Der Netzwerkpartner honoriert die Tätigkeit von JEZ mit einer Erfolgsbeteiligung (Tipgeberprovision).
Diese beträgt _____% aus jeder erzielten Einnahme, die auf einen von JEZ direkt hergestellten Kontakt zurückzuführen ist und wird immer monatlich fällig.
Diese beträgt _____% aus jeder erzielten Einnahme, die auf einen über einen anderen mit JEZ kooperierenden Finanzdienstleister hergestellten Kontakt zurückzuführen ist und wird immer monatlich fällig. Der FDL erhält _____%.
- Der Netzwerkpartner honoriert die Tätigkeit von JEZ mit einer Erfolgsbeteiligung (Tipgeberprovision). Diese beträgt _____% von allen Einnahmen, die der neue Mitarbeiter erhält und wird immer monatlich fällig.
- Der Netzwerkpartner honoriert die Tätigkeit von JEZ mit einer einmaligen Tipgeberprovision. Diese beträgt _____€ und wird mit Vertragsunterschrift des neuen Mitarbeiters fällig.

6. Vereinbarung

- Ich beteilige mich am aktiven Netzwerken und werde eine entsprechende Vereinbarung unterschreiben.
- Ich möchte das Netzwerk nur einseitig nutzen. Die jährliche Aufwandspauschale ab Vertragsschluss in Höhe von 500 € werde ich entrichten.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Dem Netzwerkpartner ist bekannt, dass seine Daten auf Datenträgern gespeichert werden und JEZ incl. seiner Networker und anderen Netzwerkpartnern zugänglich gemacht werden. Diese Regelung umfasst ausdrücklich alle über den Netzwerkpartner gewonnenen Informationen.

8. Abwerbung und Abwerbungsversuche

Der Netzwerkpartner unterlässt Abwerbungsversuche für alle haupt- und freiberuflichen Mitarbeiter von JEZ. Im Vertrauen auf die hier vereinbarte Kooperation stellt JEZ dem Netzwerkpartner seine Mitarbeiter zur Verfügung. Der Netzwerkpartner versichert, dass er diesen Mitarbeiter keinerlei direkte oder indirekte (für Dritte) Mitarbeiter- Kooperations- oder sonstige Verträge anbietet oder abschließt. Bei Zuwiderhandlung wird je Vorgang eine Vertragsstrafe von 10.000 € vereinbart.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt ab dem Tag der Unterzeichnung und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 2 Wochen zum nächsten Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung berührt nicht die Zahlung der Erfolgsbeteiligungen, für die bis zu der Kündigung gewonnenen Kunden oder Mitarbeiter. Der Anspruch hieraus besteht natürlich fort. Eine vereinbarte Aufwandspauschale ist immer für das komplette Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Kündigung wirksam wurde.

10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird grundsätzlich dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich jedoch eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz von JEZ vereinbart.

_____, den _____, _____, den _____

(Netzwerkpartner)

(JEZ)